

Gesetzliche und rechtliche Grundlagen der Seuchenbekämpfung

Arbeitsblatt

311

Stand September 2005

1. Tierseuchengesetz (Bund), Neufassung vom 20.12.1995 (BGBl I S. 2039), zuletzt geändert am 22.12.1997 (BGBl I S. 3224)
2. Hessisches Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22.12.2000 (GVBl I S. 624)
3. Bienenseuchen-Verordnung (Bund) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.11.2004 (BGBl I S. 2738)
4. Empfehlungen des HMULV zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 21.04.2005
5. Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung BMTierSSchV) vom 10.08.1999 (BGBl I S. 1820), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.04.2001 (BAnz S. 8385)
6. Entscheidung der EU Kommission bzgl. der Einfuhr von Bienen vom 11.12.2003 (ABl. L 328 S. 26)
7. Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel (Bestandsbuch) vom 10.08.2001 (BGBl I S.2131)

zu 1: Das Tierseuchengesetz (TierSG) ist in der Bundesrepublik Deutschland die Grundlage für die staatliche Bekämpfung von Tierseuchen. Die vorgesehenen Maßnahmen dienen sowohl der Vorbeuge gegen eine Seucheneinschleppung als auch der Tilgung entstandener Seuchenherde. Wichtige Inhalte sind u.a.:

- Benennung der anzeigepflichtigen Tierseuchen,
- Anzeigepflicht bei Seuchenausbruch oder Verdacht eines solchen,
- Beschreibung notwendiger Schutzmaßnahmen (z.B. Tötung von Beständen),

- Regelung von Entschädigungen im Grundsätzlichen, z.B. auch Wegfall der Entschädigung bei Verstößen gegen allgemeine Vorschriften oder behördliche Anordnung.
- zu 2: Das hessische Ausführungsgesetz regelt gemäß der Länderhoheit für das Veterinärwesen Details der Tierseuchenbekämpfung. Dazu zählen insbesondere die:
- Festlegung der zuständigen Behörden,
 - Einrichtung, Finanzierung und Leistung einer Tierseuchenkasse.
- zu 3: Die Bienenseuchenverordnung dient als Rahmenvorschrift des Bundes einer einheitlichen und fachlich fundierten Bekämpfung der Bienenseuchen. Wesentliche Inhalte sind die:
- Verpflichtung des Imkers zur Hilfeleistung bei Untersuchungen,
 - Vorlage einer amtlichen Gesundheitsbescheinigung bei Wanderung und Verkauf von Bienenvölkern,
 - Anwendung von Sperrmaßnahmen,
 - Anordnung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen,
 - Definition von Ordnungswidrigkeiten.
- zu 4: Die Empfehlungen des Ministeriums zur Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut entsprechen einer Dienstanweisung für die hessischen Veterinärbeamten und die ihnen unterstellten Bienensachverständigen. Sie präzisieren die allgemein gehaltenen Vorschriften der BSV und sollen zu einer möglichst einheitlichen Vorgehensweise der lokalen Behörden führen.
- zu 5: Die EU-Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung regelt u.a. die Einfuhr und das innergemeinschaftliche Verbringen von Bienenvölkern, Bienenköniginnen und Imkereierzeugnissen. Der Empfänger muss die Einfuhr bzw. Verbringung mindestens einen Werktag vorher der zuständigen Behörde anzeigen und die Tiere müssen von einer gültigen Gesundheitsbescheinigung nach vorgegebenem Muster begleitet werden.
- zu 6: Die Entscheidung der EU Kommission begrenzt den Bienenimport auf Königinnen samt Begleitbienen aus Herkunftsgebieten, die frei von bösartiger Faulbrut, Tropilaelaps Milbe und kleinem Beutenkäfer sind und über ein leistungsfähiges Veterinärkontrollsystem verfügen.
- zu 7: Die Verordnung verpflichtet den Tierhalter, jede Anwendung apothekenpflichtiger Arzneimittel in einem speziellen Bestandsbuch zu dokumentieren.